

Merkblatt zur Förderung eines Regionalbudgets für ILE-Zusammenschlüsse

A Allgemeine Informationen und Voraussetzungen

Dieses Merkblatt enthält die wesentlichen Bestimmungen zur Förderung eines Regionalbudgets im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung (ILE). Das Antragsformular zur Förderung eines Regionalbudgets sowie alle anderen für das Regionalbudget einschlägigen Formulare und Merkblätter stehen im Internet-Förderwegweiser des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus (StMELF) unter <https://s.bayern.de/regionalbudget> zur Verfügung.

Die Förderung erfolgt nach den Bestimmungen der Maßnahme 9.0 „Regionalbudget“ im Förderbereich 1 „Integrierte Ländliche Entwicklung“ (ILE) des Rahmenplans der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) und den Finanzierungsrichtlinien Ländliche Entwicklung (FinR-LE; Nr. 8.5 der Anlage 1) in der jeweils gültigen Fassung. Damit soll eine engagierte und aktive eigenverantwortliche ländliche Entwicklung unterstützt und die regionale Identität gestärkt werden.

Der GAK-Rahmenplan und die FinR-LE sind ebenfalls über den o. a. Link abrufbar.

Wichtige Hinweise zum Förderablauf:

Die Förderung des Regionalbudgets wird vom ILE-Zusammenschluss jährlich beantragt. Ein Antrag für das Folgejahr ist bereits im laufenden Kalenderjahr möglich. Das Regionalbudget ist in dem Jahr zu verwenden, für das es bewilligt wurde.

Der ILE-Zusammenschluss ist somit Projektträger und Zuwendungsempfänger.

Für die Kleinprojekte, die der ILE-Zusammenschluss im Rahmen des Regionalbudgets unterstützen soll, stellt der Träger des Kleinprojekts nach erfolgtem Aufruf eine entsprechende Förderanfrage an den ILE-Zusammenschluss. Dieser entscheidet über die Anfrage und schließt im Falle der Auswahl mit dem Kleinprojekträger einen privatrechtlichen Vertrag. Der Aufruf, die Auswahl der Projekte nach Erhalt des vorläufigen Zuwendungsbescheids und die privatrechtlichen Verträge sind bereits im Jahr der Antragstellung möglich. Die Kleinprojekte dürfen jedoch erst in dem Jahr, für das das Regionalbudget bewilligt wurde, begonnen werden. Nach Abschluss des Kleinprojekts legt der Kleinprojekträger einen Nachweis über die Durchführung der Maßnahme vor. Der ILE-Zusammenschluss prüft den Durchführungsnachweis und reicht den jeweiligen Förderbetrag an den Kleinprojekträger weiter.

1. Antragsteller

Anträge auf Förderung eines Regionalbudgets können nur von ILE-Zusammenschlüssen gestellt werden.

2. Fördervoraussetzungen

Der ILE-Zusammenschluss muss über ein vom Amt für Ländliche Entwicklung (ALE) anerkanntes Integriertes Ländliches Entwicklungskonzept (ILEK) und über ein Regionalmanagement verfügen. Das Regionalmanagement kann in Bayern die ILE-Umsetzungsbegleitung oder eine nicht geförderte verantwortliche Stelle bei einer ILE-Gemeinde sein.

Der ILE-Zusammenschluss bestimmt noch vor der Antragstellung eine verantwortliche, den ILE-Zusammenschluss vertretende Stelle mit eigener Rechtspersönlichkeit (Gemeinde, Verwaltungsgemeinschaft etc.), ein Entscheidungsgremium und die Auswahlkriterien für den weiteren Vollzug. Für den Fall, dass die verantwortliche Stelle selbst ein Kleinprojekt durchführen möchte, ist zudem die Stelle (ebenfalls mit eigener Rechtspersönlichkeit) zu bestimmen, die dann für die Förderabwicklung (insbesondere Abschluss des privatrechtlichen Vertrages und Prüfung des Durchführungsnachweises) zuständig ist.

Das für die Auswahl der Kleinprojekte zuständige Entscheidungsgremium setzt sich aus Vertretern regionaler Akteure zusammen. Dabei ist zu gewährleisten, dass weder der Bereich Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrensgesetzes (dazu zählen auch die Kommunen) noch eine einzelne Interessensgruppe mehr als 49 % der Stimmrechte hat. Zu den Interessensgruppen können beispielsweise gehören: Vereine, Verbände, Stiftungen, Religiöse Gemeinschaften, Unternehmen, Privatpersonen, Zweckverbände. Vertreter von Gebietskörperschaften (Bürgermeister und ihre Vertreter, Landräte und ihre Vertreter, Mitglieder des Gemeinderates/Kreistages und Angestellte der Gebietskörperschaften in leitenden Funktionen, z. B. Kämmerer) sind immer dem Bereich Behörde zuzuordnen.

Interessenkonflikte sind auszuschließen. Ein Interessenkonflikt liegt vor, wenn ein Mitglied des Entscheidungsgremiums an einem Kleinprojekt persönlich beteiligt ist. Dies trifft auch für Bürgermeister bei der Antragstellung ihrer Gemeinde oder Vereinsvorsitzende bei der Antragstellung ihres Vereins zu. Eine etwaige persönliche Beteiligung ist im Entscheidungsgremium vor der Beschlussfassung abzufragen. Falls eine persönliche Beteiligung vorliegt, ist das betroffene Mitglied des Entscheidungsgremiums vom Auswahlverfahren auszuschließen.

Die zur Auswahl der Kleinprojekte erforderlichen Kriterien können beispielsweise sein: Zielerreichungsgrad ILEK, Bedeutung für die ILE, Bürgerbeteiligung, Sicherung der Daseinsvorsorge, Beitrag zum Klima-, Ressourcenschutz oder zur Innenentwicklung. Jedem Auswahlkriterium wird eine maximal mögliche Punktzahl zugewiesen, die eine Reihung der zu unterstützen Kleinprojekte zulässt. Festgelegt wird auch, wie mit der Reihung von Kleinprojekten bei einem Punktegleichstand umgegangen wird.

3. Gegenstand der Förderung

Mit dem Regionalbudget können Kleinprojekte durchgeführt werden, die der Umsetzung des ILEK dienen und im Gebiet des ILE-Zusammenschlusses liegen. Gefördert werden können Kleinprojekte, die unter Berücksichtigung

- der Ziele gleichwertiger Lebensverhältnisse einschließlich der erreichbaren Grundversorgung, attraktiver und lebendiger Ortskerne und der Behebung von Gebäudeleerständen,
- der Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung,
- der Anpassung an den Klimawandel,
- der Belange des Natur-, Umwelt- und Klimaschutzes,
- der Reduzierung der Flächeninanspruchnahme,
- der demografischen Entwicklung sowie
- der Digitalisierung

den Zweck verfolgen, die ländlichen Räume als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturräume zu sichern und weiterzuentwickeln.

Förderfähig sind im Rahmen des Regionalbudgets z. B. Kleinprojekte zur

- a) Unterstützung des bürgerschaftlichen Engagements,
- b) Begleitung von Veränderungsprozessen auf örtlicher Ebene,
- c) Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
- d) Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung,
- e) Umsetzung von dem ländlichen Charakter angepassten Infrastrukturmaßnahmen,
- f) Sicherung und Verbesserung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung.

4. Förderausschlüsse

Nicht förderfähig sind (siehe auch GAK-Rahmenplan):

- a) Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- b) der Landankauf,
- c) Kauf von Tieren,
- d) Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung¹,
- e) Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- f) Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- g) laufender Betrieb,
- h) Unterhaltung,
- i) Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB,
- j) einzelbetriebliche Beratung,
- k) Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- l) Personalleistungen.

B Förderhöhe und Förderbedingungen

1. Art und Höhe der Zuwendung

Die Höhe des Regionalbudgets beträgt je ILE-Zusammenschluss jährlich bis zu 100.000 € und ist wie folgt gestaffelt:

- bei ILE-Zusammenschlüssen mit bis zu 5 Gemeinden, in Abhängigkeit von der Anzahl der Gemeinden, insgesamt max. 50.000 € und max. 10.000 € je Gemeinde,
- bei ILE-Zusammenschlüssen mit 6 bis 10 Gemeinden max. 75.000 €,
- bei ILE-Zusammenschlüssen ab 11 Gemeinden max. 100.000 €,

Die Zuwendung wird als Zuschuss gewährt. Das Regionalbudget setzt sich zusammen aus einem Zuschuss von 90 % (max. 90.000 €) und einem Eigenanteil des ILE-Zusammenschlusses (Erstempfänger) von 10 % (max. 10.000 €). Es ist in dem Kalenderjahr zu verwenden, für das es vom ALE bewilligt wurde.

2. Aufgaben der verantwortlichen Stelle

Die verantwortliche Stelle

- reicht den Antrag auf Förderung des Regionalbudgets mit allen erforderlichen Unterlagen beim ALE ein (vgl. Nr. 3),

- informiert die Öffentlichkeit über die Möglichkeit der Förderung von Kleinprojekten,
- weist dabei auf die Förder- und Rahmenbedingungen hin, insbesondere auf die Verwendung des Regionalbudgets in dem Jahr, für das es beantragt bzw. bewilligt wurde,
- nimmt die jeweilige Anfrage für das Kleinprojekt vom Träger (Letztempfänger) entgegen, prüft diese auf Einhaltung der Fördervoraussetzungen (ggf. unter Beachtung der De-minimis-Bestimmungen für den Bereich Gewerbe) und legt sie dem Entscheidungsgremium zur Auswahl vor,
- lädt zu den Sitzungen des Entscheidungsgremiums ein, leitet diese, stellt sicher, dass keine Interessenkonflikte bei der Auswahl der Kleinprojekte vorliegen, und dokumentiert die Auswahl der Kleinprojekte,
- schließt mit dem Letztempfänger einen privatrechtlichen Vertrag ab, mit dem die Umsetzung des Kleinprojekts festgelegt wird (u. a. Vorfinanzierung des Kleinprojekts durch den Träger, Maßnahmenbeginn, Termin für die Vorlage des Durchführungsnachweises etc.),
- stellt mit dem privatrechtlichen Vertrag die De-minimis-Bescheinigungen für Kleinprojekte, die nach den De-minimis-Bestimmungen (Gewerbe) abgewickelt werden müssen aus und erfasst die Daten der De-minimis-Bescheinigungen in der De-minimis-Überwachungsliste (vgl. Nr. 4),
- unterstützt und begleitet den Träger des Kleinprojekts bei der zeitgerechten Vertragserfüllung,
- kontrolliert die Verwendung der Mittel auf Grundlage des vom Letztempfänger vorgelegten Durchführungsnachweises für das Kleinprojekt,
- legt dem ALE den Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zum Regionalbudget mit allen erforderlichen Unterlagen vor (vgl. Nr. 1 im Abschnitt C Auszahlung und Kontrolle),
- nimmt den vom ALE ausgereichten Zuwendungsanteil für das Regionalbudget entgegen und überweist anschließend die Förderbeträge für die Kleinprojekte an die jeweiligen Träger,
- teilt den zuständigen Finanzämtern die Auszahlungen an die Träger eines Kleinprojektes (Letztempfänger) mit, sofern eine Mitteilungspflicht nach § 2 Mitteilungsverordnung vorliegt (vgl. Nr. 2 im Abschnitt C Auszahlung und Kontrolle).

3. Antrag auf Förderung des Regionalbudgets

Die Förderung des Regionalbudgets wird jährlich beim zuständigen Amt für Ländliche Entwicklung beantragt. Ein Förderantrag für das Folgejahr kann bereits im laufenden Kalenderjahr gestellt werden. Der Antrag besteht aus dem vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Antragsformular mit ergänzenden Angaben zur Zusammensetzung des Entscheidungsgremiums und zu den Auswahlkriterien. Zum Abschluss einer Doppelförderung ist zudem anzugeben, ob einzelne Mitglieder des ILE-Zusammenschlusses auch noch an mindestens einem weiteren ILE-Zusammenschluss beteiligt sind und über welchen ILE-Zusammenschluss im Falle einer jeweils bewilligten Zuwendung zum Regionalbudget die Unterstützung von Kleinprojekten im Gebiet der betroffenen Mitglieder abgewickelt werden soll.

4. De-minimis-Förderfälle

Ist der Träger eines ausgewählten Kleinprojekts Inhaber eines Unternehmens und soll mit der Förderung ein wirtschaftlicher Vorteil erzielt werden, hat dieser zusammen mit der Förderanfrage eine De-minimis-Erklärung für den Bereich Gewerbe abzugeben. Die verantwortliche Stelle des ILE-Zusammenschlusses prüft anhand des im Förderwegweiser des StMELF zur Verfügung gestellten „Prüfungsnachweises auf Einhaltung des EU-

¹ Als Kleinstunternehmen bezeichnet man Unternehmen, die weniger als zehn Mitarbeiter beschäftigen und deren Jahresumsatz oder Jahresbilanzsumme zwei Millionen Euro nicht überschreitet.

Beihilferechtes“, ob durch den wirtschaftlichen Vorteil der Wettbewerb verfälscht und der zwischenstaatliche Handel beeinträchtigt wird.

Sofern dies zutreffen sollte, stellt die verantwortliche Stelle im Zusammenhang mit dem privatrechtlichen Vertrag eine De-minimis-Bescheinigung (Gewerbe) aus, die Bestandteil des privatrechtlichen Vertrages ist (Datum der Bescheinigung = Datum des privatrechtlichen Vertrages).

Hierbei sind die De-minimis-Bestimmungen des EU-Beihilferechts für den Bereich Gewerbe anzuwenden (Verordnung (EU) 2023/2831). Nähere Informationen (Verordnung, Merkblatt und Formulare) sind im Internet unter

<https://s.bayern.de/de-minimis>

zu finden.

Die De-minimis-Förderfälle sind in der De-minimis-Überwachungsliste, die ebenfalls im Förderwegweiser abrufbar ist, zu dokumentieren.

C Auszahlung und Kontrolle

1. Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zum Regionalbudget

Der Antrag auf Auszahlung der Zuwendung zum Regionalbudget (max. einer pro Jahr) ist dem ALE spätestens zum 31. Oktober des Jahres, für das das Regionalbudget bewilligt wurde, mit der abschließenden Liste der geförderten Kleinprojekte, der De-minimis-Überwachungsliste und einer Kopie des veröffentlichten Aufrufes vorzulegen. Der Zuwendungsanteil für das Regionalbudget wird erst nach Einreichung und Prüfung des Antrags ausgezahlt.

2. Mitteilung an die Finanzbehörden

Auszahlungen an ILE-Zusammenschlüsse

Die Höhe der ausgezahlten Zuwendungen an den ILE-Zusammenschluss (Zuwendungsempfänger) ist vom zuständigen ALE aufgrund der Verordnung über Mitteilungen an die Finanzbehörden durch andere Behörden und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten (Mitteilungsverordnung – MV) vom 07.09.1993 dem jeweils zuständigen Finanzamt mitzuteilen, sofern keine Ausnahme von der Mitteilungspflicht, insbesondere nach § 7 Abs. 1 MV vorliegt. Nach § 7 Abs. 1 Satz 1 MV sind Zahlungen an Behörden, juristische Personen des öffentlichen Rechts, Betriebe gewerblicher Art von Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Körperschaften, die steuerbegünstigte Zwecke (§§ 51 bis 68 AO) verfolgen, nicht mitzuteilen. Ob eine Mitteilungspflicht des ALE besteht, richtet sich somit u.a. nach der Rechtsform des betreffenden ILE-Zusammenschlusses.

Auszahlungen an Träger des Kleinprojektes

Die ILE-Zusammenschlüsse sind wiederum nach § 2 MV grundsätzlich dazu verpflichtet, die Auszahlungen an die Träger eines Kleinprojektes (Letztempfänger) den zuständigen Finanzämtern mitzuteilen, sofern es sich beim ILE-Zusammenschluss um eine Behörde im Sinne von § 1 Abs. 1 MV handelt und keine Ausnahme von der Mitteilungspflicht (z.B. nach §§ 2, 7 MV) vorliegt.

Unter einer Behörde im Sinne des § 6 Abs. 1 AO ist jede in den Organismus der Staatsverwaltung eingeordnete, organisatorische Einheit von Personen und sächlichen Mitteln zu verstehen, die mit einer gewissen Selbstständigkeit ausgestattet dazu berufen ist, unter öffentlicher Autorität für die Erreichung der Zwecke des Staates oder von ihm geförderter Zwecke tätig zu sein. Um Behörde zu sein, muss diese öffentliche Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen; hierbei handelt es sich um die Aufgaben, die nach dem öffentlichen Recht dem Staat zugewiesen sind.

Zu den Behörden im Sinne des § 6 Abs. 1 AO und der MV gehören auch sogenannte beliehene Unternehmen, wenn das Unternehmen die ihm aufgrund einer öffentlich-rechtlichen

Regelung übertragene Aufgabe öffentlicher Verwaltung selbstständig im eigenen Namen wahrnimmt (Behörde im funktionalen Sinn).

Die Prüfung, ob sich aus der Mitteilungsverordnung eine Mitteilungspflicht des ILE-Zusammenschlusses ergibt, fällt in die Zuständigkeit des ILE-Zusammenschlusses. Zur Unterstützung kann auf das Schreiben des Bundesfinanzministeriums, betreffend der Anwendung der Mitteilungsverordnung (MV) ab 1. Januar 2025 vom 26. September 2023 - IV D 1 - S 0229/22/10002:003; DOK 2023/0926919 - (BStBl. I S. 1663) verwiesen werden.

Zu übermittelnde Daten

Folgende Informationen sind an die Finanzbehörden zu übermitteln:

- Name und Adresse des Zahlungsempfängers,
- Geburtsdatum des Zahlungsempfängers bei natürlichen Personen,
- steuerliches Identifikationsmerkmal,
- Höhe und Tag der Zahlung,
- Bewilligungsbehörde, Rechtsgrund der Zahlung,
- Bankverbindung für das Konto, auf das die Leistung erbracht wurde.

Das Geburtsdatum und das steuerliche Identifikationsmerkmal sind im Auszahlungsantrag bzw. Durchführungsnachweis anzugeben. Die Auszahlung der Fördermittel setzt das Vorliegen der erforderlichen Daten voraus.

Eigenverantwortliche Erklärungspflichten

Unabhängig von der Informationsweitergabe durch das ALE oder ggf. den ILE-Zusammenschluss sind vom Zuwendungsempfänger bzw. Letztempfänger die steuerrechtlichen Aufzeichnungs- und Erklärungspflichten gegenüber den Finanzbehörden eigenverantwortlich zu beachten.

3. Allgemeine Kontrollanforderungen und Konsequenzen

Alle Angaben in den Förder- und Zahlungsanträgen sowie in den jeweils beigefügten Unterlagen sind subventionserheblich.

Die Bewilligungsbehörden sind verpflichtet, alle Anträge einer Verwaltungskontrolle zu unterziehen.

Wird festgestellt, dass

- falsche Angaben gemacht wurden,
- versäumt wurde, der Bewilligungsbehörde für die Förderung relevante Informationen mitzuteilen oder
- Fördervoraussetzungen nicht gegeben sind bzw. Verpflichtungen nicht eingehalten wurden,

ist mit weitgehenden Konsequenzen zu rechnen. Diese können zum teilweisen oder ganzen Verlust bereits gezahlter Zuwendungen sowie zusätzlich zur Strafverfolgung wegen Subventionsbetrugs führen.

Die Bewilligungsbehörde ist verpflichtet, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetrugs begründen, den Strafverfolgungsbehörden mitzuteilen. Wegen Subventionsbetrug wird u. a. bestraft, wer über subventionserhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige, für ihn vorteilhafte Angaben macht oder den Subventionsgeber über subventionserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt.

Neben der Bewilligungsbehörde steht auch dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus einschließlich seiner nachgeordneten Behörden, dem Bayerischen Obersten Rechnungshof und den Prüfungsorganen des Bundes das Recht zu, die Voraussetzungen für die Gewährung der Zuwendung durch Besichtigung an Ort und Stelle und durch Einsichtnahme in Bücher und sonstige Belege oder Förderanträge entweder selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

Der Zuwendungsempfänger hat dazu alle Unterlagen, die für die Bemessung der Zuwendung von Bedeutung sind, mindestens bis zum Ablauf der Zweckbindung für die geförderten Kleinprojekte aufzubewahren.

D Sonstiges

1. Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften

Es ist seitens des ILE-Zusammenschlusses öffentlich auf die Herkunft der Fördermittel für das Regionalbudget hinzuweisen.

Auf einer offiziellen Internetseite und/oder einer entsprechender offizieller Social-Media-Seite (z. B. Instagram, YouTube, Facebook, Twitter, TikTok, Pinterest, Snapchat) des ILE-Zusammenschlusses mit Bezug zum Fördervorhaben, ist bei allen geförderten Investitionen anhand einer Förderlogoleiste und mit einer kurzen Beschreibung des Vorhabens auf die Mitfinanzierung des Bundes und des Freistaates Bayern im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) hinzuweisen. Dies gilt auch für Informationsmaterialien wie Broschüren, Faltblätter, Mitteilungsblätter, Plakate, Konzepte, Studien, Informationstafeln, Werbeartikel, die zur Durchführung des Vorhabens für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer bestimmt sind. Die Hinweispflicht gilt auch für die Träger von Kleinprojekten.

Zusätzlich ist an einem für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Ort, beispielsweise im Rathaus der Vorsitzgemeinde / Sitz des ILE-Zusammenschlusses über eine Erläuterungstafel oder eine gleichwertige elektronische Anzeige auf die Förderung hinzuweisen.

Die Erläuterungstafel und die Förderlogoleiste werden dem ILE-Zusammenschluss i. d. R. bei der förderrechtlichen Behandlung des ersten ILE-Projektes vom ALE digital übermittelt. Weitere Tafeln sind nicht erforderlich.

Die Beschaffung der wetterfesten Tafel (Format A3) und die Veröffentlichung in analoger oder digitaler Form obliegt dem ILE-Zusammenschluss. Die Hinweispflicht erstreckt sich auf die Umsetzungsphase bis zum Auslauf der Förderung des ILE-Zusammenschlusses. Darüber hinaus können die Hinweise freiwillig angezeigt bleiben.

Die öffentlichkeitswirksame Darstellung der Kleinprojekte über Erläuterungstafeln ist freiwillig. Die ausfüllbaren Erläuterungstafeln sind im Förderwegweiser abrufbar und können bei Bedarf von der verantwortlichen Stelle zur Verfügung gestellt werden.

2. Hinweise zum Datenschutz

Die mit den Förder- und Zahlungsanträgen einschließlich Anlagen erhobenen Daten werden zur Feststellung der Förderberechtigung und -höhe benötigt und gespeichert. Die Daten werden an das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Tourismus für die Überwachung der Mitteleinzahlung sowie zur Erstellung des Agrarberichts und sonstiger vorgeschriebener Berichte übermittelt.

3. Bewilligungsbehörde, Ansprechpartner

Amt für Ländliche Entwicklung (ALE)
des jeweiligen Regierungsbezirks

Die Anschrift und weitere Informationen zur Organisation sind unter folgender Internetadresse zu finden:

www.stmelf.bayern.de/landentwicklung/aemter